

## REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG

Nr.: R-4.1.1-19-7661

Hiermit wird gemäß § 7 WBP<sup>1</sup> bestätigt, dass das (die) Bauprodukt(e)

### **Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion (Produktliste lt. Anhang)**

des Herstellers

**Schmid Holzbau GmbH  
A-4873 Frankenburg, Frein 9**

des Herstellwerkes

**Schmid Holzbau GmbH  
A-4873 Frankenburg, Frein 9**

den Bestimmungen des in der Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015), idF der 1. Novelle zu dieser Baustoffliste, festgelegten Regelwerkes

### **Verwendungsgrundsatz des OIB „Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion“ (Ausgabe: 2018.03) und Anlage A, Punkt 4.1.1.**

entspricht.

Die Produkte unterliegen einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch

**Holzforschung Austria  
A-1030 Wien, Franz Grill-Straße 7**

Nummer des Überwachungsvertrages: **887**

Gemäß § 6 Abs. 3 Z 3 WBP<sup>1</sup> gilt die Registrierungsbescheinigung bis: **16. Dezember 2022**

Das (die) oben angeführte(n) Bauprodukt(e) ist (sind) gemäß § 10 Abs. 2 WBP<sup>1</sup> verwendbar und der Hersteller ist somit berechtigt, das (die) Bauprodukt(e) mit dem Einbauzeichen entsprechend § 10 Abs. 3 WBP<sup>1</sup> zu kennzeichnen. Die Registrierungsbescheinigung wird von den Vertragsparteien anerkannt.

Die wesentlichen Produktkennwerte sind im Anhang zu dieser Registrierungsbescheinigung dargestellt. Die Registrierungsbescheinigung umfasst inklusive Anhang 16 Seiten. Die vorliegende Registrierungsbescheinigung ersetzt die Registrierungsbescheinigung R-4.1.1-17-7661 vom 13. Februar 2017.

Hinweis: Diese Registrierungsbescheinigung verliert bei Änderung der ihr zugrunde liegenden Regelwerke nach Ablauf der in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Übergangsfrist ihre Gültigkeit und damit endet die Berechtigung zur Anbringung des Einbauzeichens.

Der Zeichnungsberechtigte: Für den Leiter der Zertifizierungsstelle: Der Leiter der Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle:

Dipl.-Ing. Martin Fehringner  
Oberstadtbaurat

Dipl.-Ing. Bernhard Ramsauer  
Oberstadtbaurat

Dipl.-Ing. Georg Pommer  
Senatsrat

Wien, 17. Dezember 2019

<sup>1</sup> Gesetz über die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt, deren Verwendung und Marktüberwachung (Wiener Bauproduktengesetz 2013 – WBP<sup>1</sup> 2013), LGBl. Nr. 23/2014